

## Gesetz über Änderungen im Hochschulbereich (HSÄG)

Vom 15. März 1988

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel I

#### § 1

#### Märkische Fachhochschule

- (1) Die Fachhochschule Hagen ist aufgehoben.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist in Iserlohn die Märkische Fachhochschule mit einer Abteilung in Hagen errichtet.
- (3) Die Fachbereiche der Abteilung Iserlohn der Fachhochschule Hagen sind Fachbereiche der Märkischen Fachhochschule. Der Fachbereich Elektrotechnik der Fachhochschule Hagen ist Fachbereich der Abteilung Hagen der Märkischen Fachhochschule. Die übrigen Fachbereiche der Fachhochschule Hagen sind aufgehoben.
- (4) Die Studiengänge Architektur, Bauingenieurwesen, Sozialarbeit und Sozialpädagogik der Fachhochschule Hagen sind zum 1. April 1992 aufgehoben. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen in Hagen als Studiengänge der Fachbereiche Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Bochum und die Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Hagen als Studiengänge der Fachbereiche Sozialarbeit und Sozialpädagogik der Fachhochschule Dortmund angeboten. Einschreibungen für die Studiengänge dürfen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr erfolgen.
- (5) Die Studiengänge Elektrotechnik, Korrosionsschutztechnik, Physikalische Technik, Produktionstechnik und Maschinenbau der Fachhochschule Hagen sind Studiengänge der Märkischen Fachhochschule.
- (6) Die den Fachbereichen Architektur oder Bauingenieurwesen der Fachhochschule Hagen zugeordneten Beamten sind Beamte in den Fachbereichen Architektur oder Bauingenieurwesen der Fachhochschule Bochum. Die dem Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Hagen zugeordneten Beamten sind Beamte in den Fachbereichen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik der Fachhochschule Dortmund. Die übrigen in der Fachhochschule Hagen tätigen Beamten sind Beamte in der Märkischen Fachhochschule. Angestellte und Arbeiter werden auf ihren Antrag in die Fachhochschule Bochum, Dortmund oder die Märkische Fachhochschule übernommen.
- (7) Studenten, die für die Studiengänge Architektur oder Bauingenieurwesen der Fachhochschule Hagen eingeschrieben sind, sind Mitglieder der Fachhochschule Bochum. Studenten, die für die Studiengänge Sozialarbeit oder Sozialpädagogik der Fachhochschule Hagen eingeschrieben sind, sind Mitglieder der Fachhochschule Dortmund. Studenten, die für einen sonstigen in Absatz 5 genannten Studiengang der Fachhochschule Hagen eingeschrieben sind, sind Mitglieder der Märkischen Fachhochschule.

(8) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet die Amtszeit der Organe, Gremien und Funktionsträger der Fachhochschule Hagen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung bestellt übergangsweise Gründungsbeauftragte, die die Aufgaben der Organe, Gremien und Funktionsträger der Märkischen Fachhochschule wahrnehmen.

(9) Der Personalrat der Fachhochschule Hagen nimmt übergangsweise die Aufgaben des Personalrats der Märkischen Fachhochschule wahr.

(10) Das Fachhochschulgesetz gilt für die Märkische Fachhochschule bis zum Inkrafttreten einer Grundordnung unmittelbar. Im übrigen gelten die Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule Hagen für die Märkische Fachhochschule übergangsweise fort. Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Hagen gelten als Recht der Fachhochschule Bochum übergangsweise fort. Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge

Sozialarbeit und Sozialpädagogik der Fachhochschule Hagen gelten als Recht der Fachhochschule Dortmund übergangsweise fort.

#### § 2

#### Höxter

Die Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen der Universität – Gesamthochschule – Paderborn sind zum 1. April 1992 aufgehoben. Einschreibungen für die Studiengänge dürfen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr erfolgen.

### Artikel II

Das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 109 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Erreichung der Ziele nach § 5 und zur Neuordnung der Studiengänge und Studienangebote wirken die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen.“

2. In § 111 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.

### Artikel III

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind:

1. die Fachhochschule Aachen,
2. die Fachhochschule Bielefeld,
3. die Fachhochschule Bochum,
4. die Fachhochschule Dortmund,
5. die Fachhochschule Düsseldorf,
6. die Fachhochschule Köln,
7. die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln,
8. die Fachhochschule Lippe in Lemgo,
9. die Märkische Fachhochschule in Iserlohn,
10. die Fachhochschule Münster und
11. die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld.“

2. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Wahrnehmung örtlicher Belange bestehen Abteilungen

der Fachhochschule Aachen in Jülich,  
der Fachhochschule Bielefeld in Minden,  
der Fachhochschule Bochum in Gelsenkirchen,  
der Fachhochschule Köln in Gummersbach,  
der Fachhochschule Lippe in Detmold,  
der Märkischen Fachhochschule in Hagen,  
der Fachhochschule Münster in Steinfurt und  
der Fachhochschule Niederrhein in Mönchengladbach.“

### Artikel IV

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1988 (Haushaltsgesetz 1988) vom 18. Dezember 1987 (GV. NW. S. 508) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 9 Satz 1 werden nach dem Buchstaben b der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Stellen für wissenschaftliches Personal aus den Lehr-einheiten Vorklinische Medizin und Zahnmedizin in Stellen anderer Wertigkeit umzuwandeln und in die Informatik umzusetzen.“

### Artikel V

Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister zur Umsetzung dieses Gesetzes neue Kapitel und Titelgruppen